

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Ferienwohnungen

Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. (SW AA) stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.

Der Antrag für die Anmietung einer Ferienwohnung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Erholung“ einschließlich des Nachweises zur Gemeinnützigkeit als PDF-Dokument an sozwerk-1@diplo.de zu senden.

Anmeldungen sind bis zum jeweils veröffentlichten Stichtag fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird anschließend chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden zu den Ferienzeiten bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Buchungen von der Geschäftsführung nach sozialen Aspekten und mit Blick auf die bestmögliche Auslastung der Ferienwohnungen vorgenommen.

Grundsätzlich werden nur gemeinnützige Aufenthalte durch das SW AA gebucht. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, die Gemeinnützigkeit ihres Aufenthalts nachzuweisen. Es wird auf die Ausfüllhinweise zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verwiesen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Ferienwohnungen des SW AA auch von Mitgliedern genutzt werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben. Die Rechnung unterliegt dann der Versteuerung (7 %).

Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Belegungspläne der Ferienwohnungen können im Internet unter www.sozialwerk-aa.de eingesehen werden.

Bei freier Kapazität können die Ferienwohnungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbstständigen Familienangehörigen ohne die Begleitung eines Mitglieds genutzt werden. Nichtmitglieder müssen zwingend den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Sie zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den zu versteuernden Übernachtungspreis.

Die Übernachtungspreise für die Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des SW AA bzw. bei Preis Anpassungen nach Redaktionsschluss im Internet/ Diplonet veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn des Buchungszeitraums und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Kurtaxe ist an allen Ferienorten nach der jeweils geltenden Kurabgabensatzung vor Ort zu entrichten.

Stornogebühren bei Reiserücktritt

- zwischen 59 und 21 Tagen vor Reisebeginn: 25 % der Gesamtrechnung,
- zwischen 20 und 3 Tagen vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtrechnung,
- ab 2 Tagen vor Reisebeginn und bei Nicht-Anreise: 85 % der Gesamtrechnung.

Falls die Reise nicht angetreten werden kann und storniert werden soll, ist dies dem SW AA frühestmöglich und schriftlich mitzuteilen.

Es fallen keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsverwendung erfolgt. Der Schriffterlass ist vorzulegen. Es fallen zudem keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt nachweislich aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen (z.B. Krankheit etc.) erfolgt, die Rechnung beglichen ist/wird und die Reise innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt wird. Von Stornogebühren kann abgesehen werden, wenn eine Vermietung des stornierten Zeitraums an ein anderes Mitglied erfolgt. Über weitere Ausnahmen von der Erhebung von Stornogebühren entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei vorzeitiger Abreise wird vom SW AA kein Übernachtungsgeld erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbe- reich des SW AA.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Haus-, Park- und Badeordnungen sowie die mit den Rechnungen übersandten Hinweise zur Anreise und zum Aufenthalt sind zu beachten.

Für die Nutzung des WLAN in den Ferienwohnungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Haustiere dürfen in die dafür zugelassenen Unterkünfte nur nach vorheriger Anmeldung bei der jeweiligen Hausverwaltung mitgebracht werden.

Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Personen- und/oder Vermögensschäden in den

Ferienwohnungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung ihrer mitgeführten elektrischen und elektronischen Gegenstände entstehen. In den Ferienwohnungen ggfs. vorhandene Mängel müssen unmittelbar nach Bezug der Wohnungen dem jeweiligen Verwalter mitgeteilt werden.

Für die Anmietung von Ferienwohnungen der anderen Sozialwerke der Bundesverwaltung gelten die jeweiligen Anmelde-, Reise- und Zahlungsbedingungen des betreffenden Sozialwerks. Die Anträge sind über das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes zu senden.

Zuschussgewährung:

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA bis zu einer Höhe von 20 % des Übernachtungspreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Aktiv- und Themenreisen

Das Sozialwerk vermittelt Reisen und Seminare aus dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung (ARGE) sowie von externen Veranstaltern. Es gelten die AGB und Stornoregelungen des jeweiligen Veranstalters. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Der Antrag für die verbindliche Anmeldung einer Aktiv- oder Themenreise ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an info@sozialwerk-aa.de zu richten. Es gelten die im Jahresprogramm veröffentlichten Anmeldefristen.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Bei Reisen für junge Erwachsene erfolgt dies über den Teilnehmerbogen des Veranstalters.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an den Reisen gerecht zu werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen bei kontingentierten Reisen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe.

Reisen der ARGE

Der Antrag des Mitglieds wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft im SW AA unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

- Aktiv- und Themenreisen
Mitglieder können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen Aktiv- und Themenreisen sowie Seminaren bewerben. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.
- Reisen für junge Erwachsene
Für junge Erwachsene von 18-25 Jahren (junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst oder

kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder eines Mitglieds bzw. kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder der Partnerin/ des Partners, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, vermittelt das SW AA nicht zuschussfähige, kontingentierete Reisen aus dem aktuellen Jahresprogramm.

Reisen externer Veranstalter

Das SW AA bietet die Teilnahme an kontingentierten Reisen zu vergünstigten bzw. gemeinnützigen Preisen an.

Exklusiv für Mitglieder im Ruhestand wird i.d.R. einmal jährlich eine kontingentierete und vom Sozialwerk begleitete Reise angeboten.

Zuschussgewährung:

Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Reisekosten bis zu einer Höhe von 20 % des Reisepreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



© oneinchpunch - stock.adobe.com



© bernardbodo - stock.adobe.com



© Microgen - stock.adobe.com



© jogyx - Fotolia



RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Freizeiten

Alle nachstehend genannten Reisen werden von Kooperationspartnern des Sozialwerks durchgeführt, das SW AA ist Vermittler der Reisen:

Kinderfreizeiten und internationale Jugendbegegnungen

Für erholungsbedürftige Kinder der Mitglieder des SW AA im Alter von 6-17 Jahren bezuschusst das Sozialwerk die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Ferienfreizeiten.

Sprachreisen

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 25 Jahren sowie junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst bis 25 Jahren bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Sprachreisen.

Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahren) mit Beeinträchtigungen bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Freizeiten mit erhöhtem Betreuerschlüssel.

Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme an den oben aufgeführten Freizeiten und Sprachreisen ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Das Reiseangebot richtet sich an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben.

Bei erwachsenen Kindern (18-25 Jahren) ist die Kindergeldberechtigung nachzuweisen.

Lokalbeschäftigte ohne Kindergeldberechtigung müssen eine dienstliche Versicherung vorlegen, dass sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

Grundsätzlich wird nur eine Freizeit/Reise pro Jahr und Kind bezuschusst, über Ausnahmen

entscheidet die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Bewilligungsausschusses.

Im Antragsjahr können keine weiteren Leistungen (Klassenfahrtzuschuss etc.) in Anspruch genommen werden.

Der Antrag für die Anmeldung einer Kinder-/Jugend-/Sprach-Freizeit ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Freizeit“ als PDF-Dokument an sozwerk-2@diplo.de zu richten.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die ärztliche Bestätigung auf dem Teilnehmendenbogen, der vor Reiseantritt auszufüllen ist.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an Freizeiten gerecht zu werden. Übersteigt jedoch die Zahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe. Über die Zusage des Ferienplatzes wird in der Regel ca. 8 Wochen nach Ende der Anmeldefrist entschieden.

Bezuschussung/Eigenanteile

Eine Bezuschussung der oben aufgeführten Erholungsmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Anmeldung über das SW AA und nicht vom Mitglied selbst beim Veranstalter erfolgt.

Die Grundpreise der Freizeit sind in der Angebotsbeschreibung im Jahresprogramm genannt. Die Höhe des vom Mitglied zu zahlenden Eigenanteils wird vom Vorstand beschlossen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Für die Berechnung des Eigenanteils ist der Dienort zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Sind beide Eltern Mitglied im Sozialwerk, wird der Eigenanteil des Mitglieds mit der höheren Besoldungs-/ Entgeltgruppe zu Grunde gelegt.

	Inlands-/Lokal-Beschäftigte	Auslandsbeschäftigte
A1-A6 E1-E6	30 %	45 %
A7-A9 E7-E9	45 %	65 %
A10-A12 E10-E12	55 %	75 %
A13-A15 E13-E15	65 %	85 %
Ab A16 E16/ATB	75 %	95 %

Der Eigenanteil ist vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens an das SW AA zu überweisen.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Buchungen von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Kooperationspartner werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Stornokosten

Beim Rücktritt von genehmigten Anträgen vor Reiseantritt sind die vollen Kosten, die dem SW AA seitens des Kooperationspartners in Rechnung gestellt werden, zu zahlen. Ein bereits gezahlter Eigenanteil des Mitglieds wird verrechnet.

Bei vorzeitigem Abbruch der Freizeit oder bei Abschluss des Kindes durch den Veranstalter kann die Geschäftsführung den gezahlten Zuschuss (Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil des Mitglieds und den vom Sozialwerk an den Veranstalter gezahlten Gesamtkosten) zurückfordern.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



Ihr Kind braucht besondere Betreuung?

Wir freuen uns, mit YAT-Reisen GmbH einen erfahrenen Veranstalter von Reisen für Kinder mit Behinderung als Kooperationspartner gewonnen zu haben, der Sie auch bei den Formalitäten der Abrechnung unterstützt. Neben Kinderlachen Eifel e.V. haben wir damit zwei Anbieter im Programm, bei denen Ihr Kind die Unterstützung erhält, die zu seinen individuellen Bedürfnissen passt, und die einen Betreuungsschlüssel bis zu 1:1 gewährleisten.

Ihr Kind kann auch an vielen der vorgestellten Kinder- und Jugendfreizeiten mit niedrigerem Betreuerschlüssel (Seite 48 ff) teilnehmen. Inwieweit die jeweilige Freizeit für Ihr Kind und seine speziellen Bedürfnisse geeignet ist, besprechen Sie am besten individuell mit dem jeweiligen Veranstalter. Wir stellen bei Bedarf auch gerne den Kontakt her, bitte kommen Sie auf uns zu.

Erläuterungen zu der besonderen Bezuschussung der Reisen mit einer notwendigen Betreuung von 1:1 und 1:2 finden Sie in den untenstehenden Richtlinien des Sozialwerks. Für sonstige Kinder- und Jugendfreizeiten gelten die Richtlinien auf S. 84.

Sprechen Sie uns ebenfalls gerne an, wenn Sie weitere Anregungen haben, wie wir unser Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erweitern könnten.



Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Speziell auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen angepasste Erholungsmaßnahmen werden vom SW AA in besonderem Maße bezuschusst:

- Mitglieder des SW AA können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen und im Jahresprogramm aufgeführten Seminaren für Familien mit behinderten Kindern bewerben. Anträge sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an info@sozialwerk-aa.de zu richten. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.
- Kinder bis 25 Jahren mit Behinderungen, die eines Betreuerschlüssels 1:1 oder 1:2 bedürfen, können einmal jährlich an Freizeiten und Erholungsmaßnahmen der im Jahresprogramm aufgeführten und spezialisierten Anbieter teilnehmen. Dies gilt für kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie für kindergeld-berechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben.

Anträge sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Freizeit“ als PDF-Dokument zu richten an: sozwerk-2@diplo.de.

Für die Teilnahme ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Zahlungen von dritter Seite (z.B. Pflegekasse, Beihilfe, Ämter etc.) sind vom Mitglied offenzulegen und werden angerechnet.

Die Höhe des vom Mitglied zu zahlenden Eigenanteils auf die um die Leistungen von Dritten reduzierten Gesamtkosten wird vom Vorstand beschlossen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Für die Berechnung des Eigenanteils ist die Besoldungsgruppe/ der Dienort zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Lokalbeschäftigte sind Inlandsbeschäftigten gleichgestellt.

	Inlandsbeschäftigte	Auslandsbeschäftigte
A1-A6 E1-E6	10 %	25 %
A7-A9 E7-E9	25 %	40 %
A10-A12 E10-E12	35 %	50 %
A13-A15 E13-E15	45 %	60 %
Ab A16 E16/ATB	55 %	70 %

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Zuschussgewährung

Zuschüsse können nach den untenstehenden Kriterien gewährt werden für:

- Aufenthalte in Ferienwohnungen
- Ruheständlerreisen
- Klassenfahrten
- Kuren

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Es werden bezuschusst:

- die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA oder die Reisekosten für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise bis zu einer Höhe von 20% des Reisepreises.
- die Kosten einer Klassenfahrt je Kind bis zu einer Höhe von 50 % des Reisepreises. Dieser Zuschuss kann gewährt werden für minderjährige kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben, sofern die Kinder eine Schule in Deutschland besuchen. Die Klassenfahrt muss im Jahr der Antragstellung erfolgen und das Reiseziel in Deutschland oder im europäischen Ausland liegen. Im Falle einer bezuschussten Klassenfahrt ist im selben Jahr keine Teilnahme des jeweiligen Kindes an einer bezuschussten Freizeit/Sprachreise möglich.
- die Kosten eines verbleibenden Eigenanteils für eine ärztlich verordnete Mutter-/Vater-Kind-Kur bzw. Mütter-/Väter-Kur des Mitglieds nach Kostenerstattung durch die Krankenkasse/Beihilfe, wenn dieser Eigenanteil höher als 10 € pro Aufenthaltstag ist. Es werden keine Fahrtkosten erstattet bzw. bezuschusst. Die Kur darf ausschließlich in hierfür geeigneten Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111a SGB V durchgeführt werden. Der oben genannte Höchstbetrag gilt pro behandlungsbedürftiger Person, die an der Kur teilnimmt. Es können maximal drei Kuren pro Mitglied bezuschusst werden.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Der Antrag ist mit den nachfolgenden Angaben/Unterlagen zu stellen:

- Name des teilnehmenden Kindes
- Angaben zu Zeitpunkt und Zielort der Fahrt
- Detaillierte Kostenaufstellung durch die Schule
- Ablehnungsbescheid des Fördervereins der Schule, dass keine Zuschüsse von anderen Stellen gezahlt werden
- Angaben der Bankverbindung, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll.



INFORMATION ZUR ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DAS SOZIALWERK DES AUSWÄRTIGEN AMTS E.V. GEMÄSS ART. 13 ABS. 1 UND 2 DSGVO

Verantwortlich für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V., vertreten durch die Geschäftsführung:

Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn
Tel. 0228/ 9917 2235
E-Mail: sozwerk-1@diplo.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a und 1b DSGVO durch das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. (SWAA) zum Zwecke der Begründung und Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft und zur Durchführung der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen, wie der Teilnahme an Reisen, Freizeiten und Erholungsaufenthalten oder der Buchung von Ferienwohnungen, sowie nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie in den jeweiligen Formularen angeben.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt, mit Ausnahme der Daten, die zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Sprachreisen, Themenreisen, Mutter-Vater-Kind-Kuren sowie für Buchungen von

Ferienwohnungen erforderlich sind und die an die jeweiligen Kooperationspartner weitergegeben werden müssen.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, so lange es für die Vertragserfüllung Ihrer Mitgliedschaft, die Abwicklung des Erholungsaufenthaltes, der Freizeit, Reise oder Kur und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (Abgabeordnung, Handelsgesetzbuch) erforderlich ist.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Sie können der Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen, Verarbeitungen, die aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf erfolgt sind, werden davon nicht berührt.

IMPRESSUM

Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Telefon: 0228 / 99 17 2235

E-Mail: info@sozialwerk-aa.de

Web: www.sozialwerk-aa.de

Redaktion

Beate Träger, Bettina Ramseger, Liane Jentzsch
Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer sowie Änderungen hinsichtlich Daten, Terminen, Preisen und Leistungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Satz und Druck

BRÄUTIGAM GmbH & Co. KG
Hünegräben 10 • 57392 Schmallenberg

Für Druckfehler keine Haftung.

Für diesen Katalog wurde Steinbeis Silk Papier verwendet, das das Umweltzeichen Blauer Engel und das EU-Ecolabel führen darf.

